

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Novoferm tormatic GmbH

Zur Verwendung im Geschäftsverkehr gegenüber Unternehmen

1. Grundlagen des Vertragsverhältnisses

1.1 Grundlage der vertraglichen Beziehungen zwischen der Novoferm tormatic GmbH (nachfolgend tormatic) und dem Vertragspartner (nachfolgend VP) sind die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Je nach Inhalt und Rechtsnatur des Vertragsverhältnisses gelten ergänzend geschäftsspezifische Sonderbedingungen. Dies gilt bei laufenden Geschäftsverbindungen auch bei Vertragsabschluß per Telefon, Telefax, e-mail oder über das Internet. Von diesen Bedingungen abweichende Einkaufs- / Geschäftsbedingungen des VP sind nur im Einzelfall gültig und auch nur dann, wenn dies ausdrücklich schriftlich bestätigt worden ist. Eine Vertragserfüllung durch tormatic ersetzt diese schriftliche Bestätigung nicht.

1.2 Angebote und Preismitteilungen sind freibleibend und unverbindlich. Eine konkrete Preiskalkulation bleibt jederzeit insbesondere im Hinblick auf Administrationskosten, bei geringen Auftragswerten vorbehalten. Preisangaben erfolgen ab dem 01.01.2002 in EURO und beziehen sich auf Lieferungen ab Werk einschließlich Verpackung, Transport und Versicherung. Mündliche Erklärungen von Mitarbeitern bedürfen zur Rechtswirksamkeit einer schriftlichen Bestätigung; dies gilt auch für Vertragsergänzungen, -änderungen oder Nebenabreden. Zeichnungen, Abbildungen, Maße, Gewichte oder sonstige Leistungsdaten sind nur verbindlich, wenn dies ausdrücklich vereinbart wird. Die in Katalogen, Prospekten sowie sonstigen Unterlagen enthaltenen Angaben und Abbildungen sind unverbindliche Produktinformationen, deren Änderungen jederzeit vorbehalten bleibt.

1.3 Das Vertragsverhältnis kommt erst mit schriftlicher Auftragsbestätigung durch tormatic und entsprechend deren Inhalt zustande. Erfolgt eine solche nicht entsteht es durch tatsächliche Lieferung mit dem Inhalt der beiderseitigen schriftlichen Vereinbarungen. Zumutbare Änderungen des Vertragsinhaltes sind ohne vorherige Ankündigung jederzeit zulässig. Zumutbarkeit besteht insbesondere hinsichtlich technischen Änderungen, Anpassungen an den Stand von Wissenschaft und Technik sowie Verbesserungen von Konstruktion und bzgl. Material- und Komponentenverwendung.

2. Lieferung und Gefahrübergang

2.1 Soweit vertraglich nichts anderes vereinbart erfolgt die Lieferung ab Werk tormatic (INCOTERMS 2000). Teillieferungen sind zulässig und können gesondert in Rechnung gestellt werden.

2.2 Verladung und Versand erfolgen unversichert auf Gefahr des Käufers. tormatic wird sich bemühen, hinsichtlich Versandart und Versandweg Wünsche des VP zu berücksichtigen; dadurch bedingte Mehrkosten – auch bei vereinbarter Fracht-Frei-Lieferung – gehen zu Lasten des VP. Wird der Versand auf Wunsch oder aus Verschulden des VP

verzögert, so lagert tormatic die Waren auf Kosten und Gefahr des VP. In diesem Fall steht die Anzeige der Versandbereitschaft dem Versand gleich.

2.3 Soweit tormatic im Einzelfall Waren zurücknimmt, was der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung bedarf, so ist hierfür vom VP eine Bearbeitungsgebühr von 10% des Auftragswertes sowie auch die für tormatic zur Wiederherstellung einer erneuten Vermarktung erforderlichen Kosten nach Aufwand zu übernehmen. tormatic wird dem VP für die zurückgenommenen Waren unter Berücksichtigung dieser Kosten eine Gutschrift erteilen, eine Rückvergütung in bar wird ausgeschlossen. Dem VP steht die Möglichkeit des Nachweises zu, dass tormatic die Folge der Rücknahme kein oder nur ein geringer Aufwand entstanden ist.

3. Lieferzeit und Verzug

3.1 Soweit in der Auftragsbestätigung nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist oder anderweitig schriftlich vereinbart worden ist, handelt es sich bei angegebenen Lieferterminen um unverbindliche Angaben, für deren Einhaltung eine Gewähr nicht übernommen wird.

3.2 Die Lieferzeit beginnt mit dem Tage der endgültigen Auftragsbestätigung, nicht jedoch vor Eingang einer vereinbarten bei Vertragsabschluß fälligen Anzahlung. Die Einhaltung der Liefer- und Leistungsverpflichtungen von tormatic setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des VP voraus.

3.3 Die Lieferzeit ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die vertragsgegenständlichen Waren das tormatic-Werk bzw. Lager verlassen haben oder bei Bestehen einer Abholverpflichtung des VP die zu liefernden Waren versandbereit sind und dies dem VP schriftlich mitgeteilt worden ist.

3.4 Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen, die tormatic die Lieferung nicht nur vorübergehend wesentlich erschweren oder unmöglich machen – hierzu gehören insbesondere Streik, Aussperrung, behördliche Anordnungen usw., auch wenn sie bei Lieferanten von tormatic oder deren Unterlieferanten eintreten -, hat tormatic auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. Sie berechtigen tormatic, die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlauffrist hinaus zu schieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.

3.5 Im Falle eines von tormatic aufgrund vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verhalten verschuldeten Lieferverzuges hat der VP Anspruch auf Ersatz eines nachweislich durch die Verzögerung entstandenen Schadens. Soweit ausnahmsweise ein Anspruch des VP auch infolge leichter Fahrlässigkeit besteht, ist dieser der Höhe nach für jede volle Woche der Verspätung auf 0,5%, insgesamt jedoch

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Novoferm tormatic GmbH

- höchstens auf 5% des Auftragswertes beschränkt.
- 3.6 Wenn die Behinderung länger als drei Monate dauert ist der VP nach angemessener Nachfristsetzung berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten. Verlängert sich die Lieferzeit oder wird tormatic von seiner Verpflichtung frei, so kann der VP hieraus keine Schadensersatzansprüche herleiten.
- 3.7 Wird der Versand auf Wunsch des VP oder aus Gründen, die der VP zu vertreten hat, verzögert, so ist tormatic berechtigt, beginnend mit dem Ablauf der mit der schriftlichen Anzeige der Versandbereitschaft gesetzten Frist, eine Einlagerung vorzunehmen und die hierdurch entstehenden Kosten mit mindestens 0,5% des Rechnungsbetrages für jeden angefangenen Monat, in Rechnung zu stellen. Die Geltendmachung weitergehender Rechte aus Verzug bleibt unberührt. Darüber hinaus ist tormatic berechtigt, nach Fristablauf anderweitig über die vertragsgegenständlichen Waren zu verfügen und dem VP mit angemessener Frist neu zu beliefern oder vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz statt der Leistung geltend zu machen.
- 3.8 Kommt der VP in Annahmeverzug, so ist tormatic berechtigt, Ersatz des ihr entstehenden Schadens zu verlangen; mit Eintritt des Annahmeverzuges geht die Gefahr der zufälligen Verschlechterung und des zufälligen Untergangs auf den VP über.
- 4. Zahlungsbedingungen und Zahlungsverzug**
- 4.1 Soweit nicht anderes vereinbart, sind Rechnung 30 Tage nach Rechnungsdatum fällig und ohne Abzug zahlbar. Die Zahlung gilt erst bei Gutschrift auf einem tormatic Bankkonto und Bestehen einer Verfügungsmöglichkeit als erfolgt. tormatic ist berechtigt, trotz anders lautender Bestimmungen des VP Zahlungen zunächst auf dessen ältere Schulden anzurechnen, und wird den VP über die Art der erfolgten Verrechnung informieren. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, so ist tormatic berechtigt, die Zahlung zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptleistung anzurechnen.
- 4.2 Der VP gerät in Zahlungsverzug, wenn Zahlungen nicht spätestens 30 Tage nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung oder gleichwertigen Zahlungsaufforderung vornimmt. tormatic bleibt vorbehalten, Verzug durch eine nach Fälligkeit zugehende Mahnung auch zu einem früherem Zeitpunkt herbeizuführen.
- 4.3 Bei Zahlungsverzug ist tormatic berechtigt Verzugszinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz (§ 247 BGB) zu berechnen. Sie sind dann niedriger anzusetzen, wenn der VP eine geringere Belastung nachweist; der Nachweis eines höheren Schadens durch tormatic ist zulässig. Darüber hinaus steht tormatic das Recht zu, Lieferungen bzw. Leistungen aufgrund von sämtlichen Verträgen mit dem VP bis zur vollständigen Erfüllung zurückzuhalten. Dieses Zurückbehaltungsrecht kann der VP durch Bestellung einer selbstschuldnerischen und unbefristeten Bürgschaft einer deutschen Großbank in Höhe sämtlicher Zahlungen abwenden.
- Nach fruchtlosem Ablauf einer dem Kunden gesetzten Zahlungsfrist kann tormatic von sämtlichen noch nicht ausgeführten Verträgen zurücktreten. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugschadens bleibt vorbehalten.
- 4.4 Treten nach Vertragsabschluß Umstände auf, die die Kreditwürdigkeit des VP beeinträchtigen, z.B. Nichteinlösung von Schecks, Kündigungen oder Einschränkungen des Kreditversicherungsschutzes des VP durch den tormatic Kreditversicherer, so ist tormatic berechtigt, Vorauszahlungen, Sicherheitsleistungen oder Barzahlungen ohne Rücksicht auf entgegenstehende frühere Vereinbarungen binnen angemessener Frist zu verlangen und die Leistung so lange zu verweigern. Bei Weigerung des VP oder nicht fristgerechter Sicherheitsleistung ist tormatic berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz statt der Leistung zu verlangen.
- 5. Kaufrechtliche Mängelansprüche des VP**
- Für die dem Kaufrecht unterliegende Vertragsverhältnisse stehen dem VP die nachfolgenden Mängelansprüche gegenüber tormatic zu.
- 5.1 Soweit nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart übernimmt tormatic für die Beschaffenheit der vertragsgegenständlichen Waren grundsätzlich keine Garantie (§ 443 BGB).
- 5.2 Offensichtliche bzw. erkannte Mängel müssen vom VP unverzüglich (innerhalb einer Woche) tormatic schriftlich angezeigt werden. Bei Verletzung der Untersuchungs- und Rügepflicht sind Mängelansprüche ausgeschlossen. Der VP ist verpflichtet tormatic Gelegenheit zu geben, das Vorhandensein von Mängeln zu überprüfen und hierzu insbesondere auf ausdrückliches Verlangen von tormatic die beanstandeten vertragsgegenständlichen Waren unverzüglich auf eigene Kosten zur Prüfung am Erfüllungsort zur Verfügung zu stellen. tormatic ist nicht verpflichtet unaufgefordert eingesandte Waren auf Mangelhaftigkeit zu überprüfen und kann die Annahme verweigern.
- 5.3 Dem VP steht als Mängelanspruch zunächst eine Nacherfüllung durch tormatic am Erfüllungsort zu. Zusätzliche Kosten werden von tormatic nicht übernommen. Erfolgt keine anderweitige ausdrückliche Erklärung des VPs wird die Nacherfüllung von tormatic in der Regel durch Lieferung einer mangelfreien Sache erbracht. Soweit eine von tormatic durchgeführte Überprüfung von eingesandten Waren das Nichtvorliegen einer Mangelhaftigkeit ergibt, werden diese dem VP auf seine Kosten zurückgesandt. tormatic ist berechtigt, den VP die Kosten der Überprüfung in Rechnung zu stellen. Dies gilt insbesondere soweit ausnahmsweise eine Überprüfung von unaufgefordert zur Verfügung gestellten Waren von tormatic vorgenommen worden ist.

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Novoferm tormatic GmbH

- 5.4 Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen stehen dem VP die ergänzenden Mängelansprüche auf Rücktritt vom Vertrag und Minderung zu.

Schadensersatzansprüche sind unabhängig von der Art der Pflichtverletzung, einschließlich unerlaubter Handlungen, ausgeschlossen soweit nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln vorliegt. Bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet tormatic für jede Fahrlässigkeit, jedoch nur bis zum Höhe des vorhersehbaren Schadens. Ansprüche auf entgangenen Gewinn, ersparter Aufwendungen, aus Schadensansprüchen Dritter sowie auf sonstige mittelbare und Folgeschäden können nicht verlangt werden, es sei denn, ein von tormatic garantiertes Beschaffenheitsmerkmal bezweckt gerade, den VP gegen solche Schäden abzusichern.

Die vorgenannten Haftungsbeschränkungen und –ausschlüsse gelten nicht für Ansprüche, die wegen arglistigen Verhaltens von tormatic entstanden sind, sowie bei einer Haftung für garantierte Beschaffenheitsmerkmale, für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz sowie Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

Soweit die Haftung von tormatic ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für Angestellte, Arbeitnehmer, Vertreter und Erfüllungsgehilfen von tormatic.

- 5.5 Werden Betriebs- und Wartungsanweisungen von tormatic nicht befolgt, Änderungen an den Produkten vorgenommen, Teile ausgewechselt oder Verbrauchsmaterialien verwendet, die nicht den Originalspezifikationen entsprechen substantiierte Behauptung, dass erst einer dieser Umstände den Mangel herbeigeführt hat, nicht widerlegt.

Eine Haftung für normale Abnutzung ist ausgeschlossen.

Ansprüche wegen Mängel gegen tormatic stehen nur dem unmittelbaren VP zu und sind nicht abtretbar.

- 5.6 Mängelansprüche des VP verjähren in der nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen kürzesten Frist.

- 5.7 Rückgriffsansprüche des VP gem. §476 BGB gegenüber tormatic bestehen ausnahmsweise nur insoweit, als der VP mit seinem Abnehmer keine Vereinbarungen getroffen hat, die über die Mängelansprüche nach Maßgabe dieser Bestimmungen hinausgehen.

6. Eigentumsvorbehalt

- 6.1 tormatic behält sich das Eigentum an der von ihr gelieferten Ware sowie an den etwa aus ihrer Be- und Verarbeitung entstehenden Sachen bis zur Erfüllung ihrer sämtlichen aus der Geschäftsverbindung gegen den Vertragsparteien zustehenden gegenwärtigen und künftigen, auch bedingten und befristeten Ansprüchen, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund, vor.

- 6.2 Der VP ist zur getrennten Lagerung und Kennzeichnung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren verpflichtet. Eine etwaige Be- und Verarbeitung nimmt der VP für tormatic vor, ohne dass für tormatic hieraus irgendwelche Verpflichtungen entstehen. Verarbeitet der VP

Vorbehaltsware von tormatic mit in seinem Eigentum stehenden Artikeln, so steht tormatic das Eigentum an den neuen Sachen allein zu. Verarbeitet der VP unsere Vorbehaltsware mit anderen Artikeln, die nicht in seinem Eigentum stehen, so steht tormatic das Miteigentum an den neuen Sachen im Verhältnis des Wertes der verarbeiteten Vorbehaltsware zu den anderen Artikeln zur Zeit Be- und Verarbeitung zu. Seine durch Verbindung, Vermischung und Vermengung der gelieferten Waren mit anderen Sachen entstehenden Miteigentumsanteile überträgt der VP schon jetzt auf uns. Der VP wird die Sachen als Verwahrer besitzen.

Der VP darf die gelieferten Waren und die aus ihrer Be- und Verarbeitung, ihrer Verbindung, Vermengung und Vermischung entstehenden Sachen nur in ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr gegen Barzahlung oder unter Eigentumsvorbehalt veräußern. Sicherungsübereignungen, Verpfändung und andere, unsere Rechte gefährdende Verfügung sind insgesamt nicht gestattet.

- 6.3 Die dem VP aus der Weiterveräußerung der Ware oder aus einem sonstigen, die Vorbehaltsweise betreffenden Rechtsgrund zustehenden Forderungen, auch solche auf Schadensersatz wegen Beschädigung oder Zerstörung der Vorbehaltsware, die gleichgültig ob es sich um vertragliche oder gesetzliche Ansprüche gegen den Schädiger, Versicherungsunternehmen oder sonstige Dritte handelt, tritt der VP schon jetzt an tormatic in voller Höhe ab.

- 6.4 Wird die Vorbehaltsware von VP zusammen mit eigenen oder Waren Dritter in unverarbeitetem Zustand verkauft, tritt der VP die aus der Weiterveräußerung resultierende Forderung an uns in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware ab.

- 6.5 Erlangt tormatic durch Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware mit Waren anderer Lieferanten Miteigentum an dem neuen Gegenstand, erfasst die Abtretung bei Weiterveräußerung den Miteigentumsanteil von tormatic entsprechenden Forderungsanteil, soweit dieser sich ermitteln lässt, anderenfalls den Rechnungswert der verarbeiteten Vorbehaltsware von tormatic.

- 6.6 Erfolgt die Be- und Verarbeitung im Rahmen eines Werkvertrages oder Werklieferungsvertrages, tritt der VP ebenfalls im voraus den anteiligen Werklohnanspruch, der den Wert der verarbeiteten Vorbehaltsware entspricht, an tormatic ab.

- 6.7 Werden die vorgenannten Forderungen vom VP in ein Kontokorrentverhältnis eingebracht, so werden hiermit die Kontokorrentforderungen in voller Höhe an tormatic abgetreten. Nach Saldierung tritt an ihre Stelle der Saldo, der bis zur Höhe abgetreten gilt, den die ursprüngliche Kontokorrentforderungen ausmachen. Bei Beendigung des Kontokorrentverhältnisses gilt dies entsprechend für den Schlusssaldo.

- 6.8 Solange der VP seinen Verpflichtungen nachkommt, wird die Abtretung als stille Abtretung behandelt und der VP ist Einziehung der Forderung ermächtigt. Der VP hat die abgetretene Forderung eingehenden Beträge gesondert zu verbuchen oder gesondert aufzubewahren.

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Novoferm tormatic GmbH

- 6.9 Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware, insbesondere Pfändungen, wird der VP auf das Eigentum von tormatic hinweisen und diese unverzüglich benachrichtigen, damit tormatic ihre Eigentumsrechte durchsetzen kann. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, tormatic die in diesem Zusammenhang entstehenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten zu erstatten, haftet hierfür der VP.
- 6.10 Bei vertragswidrigem Verhalten des VP – insbesondere Zahlungsverzug – ist tormatic berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und die Vorbehaltsware herauszuverlangen; der VP ist zur Herausgabe verpflichtet. Im Herausgabeverlangen der Vorbehaltsware liegt keine Rücktrittserklärung von tormatic, es sei denn, dies wird ausdrücklich erklärt.

7. Zulässigkeit von Aufrechnung und Zurückbehaltung

- 7.1 Der VP kann die Aufrechnung mit Gegenforderungen nur erklären, wenn es sich um unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Forderungen handelt.
- 7.2 Eine Zurückzahlung von Zahlungen durch den VP ist ausgeschlossen, sofern Gegenansprüche aus einem anderen Vertragsverhältnis resultieren. Beruht der Gegenanspruch aus demselben Vertragsverhältnis ist eine Zurückbehaltung zulässig, wenn es sich um unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Gegenansprüche handelt.

8. Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Teilnichtigkeit

- 8.1 Die Rechtsbeziehungen zwischen tormatic und dem Kunden unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland, jedoch unter Ausschluß des Konfliktrechtes, der Haager einheitlichen Kaufgesetze und des Abkommen über internationale Warenkaufverträge (CISG).
- 8.2 Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus jedem Rechtsgeschäft für das diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten, ist soweit gesetzlich zulässig der jeweilige Geschäftssitz von tormatic und zwar für die Klagen, die von tormatic als auch für Klagen, die gegen tormatic erhoben werden.
- 8.3 Sind oder werden einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen gilt diejenige rechtlich wirksame Regelung als vereinbart, die den mit der unwirksamen Bestimmungen verfolgten Zweck wirtschaftlich am nächsten kommt.